

Temporäre Verkehrsanordnungen Gubelstrasse / Fürschwand

Mit der Sperrung des Kantonsstrassenabschnittes Nidfuren-Schmittli beginnt ab ca. 17. Januar 2022 bis ca. Ende Juli 2023 das Grosskreiselregime, mit welchem der Verkehr aus dem Ägerital über die Cholrainstrasse - Knoten Edlibach - Nidfuren in Richtung Zug verkehrt. Dies wird auch Auswirkungen auf anliegende Gemeindestrassen haben. Der Gemeinderat hat deshalb in diesem Zusammenhang am 29. November 2021 gestützt auf Art. 3 und Art. 106 des Strassenverkehrsgesetzes, den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977, BGS 751.21 für die Zeit ab ca. 17. Januar 2022 bis ca. Ende Juli 2023 folgende temporäre Verkehrsanordnungen verfügt:

Gubelstrasse (nach Fürschwand 1, in Fahrtrichtung Hinterwiden/Hinterschneit)

- Vortrittssignal „Einbahnstrasse“ (Signal 4.08 SSV) mit Zusatz «Gegenverkehr Fahrräder und Mofas» (Signal 4.08.1 SSV) und Zusatz «Gegenverkehr landwirtschaftliche Fahrzeuge» und Zusatz «Winterdienst im Gegenverkehr»

Gubelstrasse (ab Gemeindegrenze, in Fahrtrichtung Fürschwand)

- Vorschriftssignal „Einfahrt verboten“ (Signal 2.02 SSV) mit Zusatz «Fahrräder und Mofas gestattet» (Signal 5.01 SSV) und Zusatz «landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet» und Zusatz «Winterdienst gestattet»

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Die temporäre Verkehrsanordnung tritt nach erfolgter Publikation und Signalisation in Kraft. Einer allfälligen Verwaltungsbeschwerde wird gem. § 45 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes die aufschiebende Wirkung entzogen. Widerhandlungen gegen die Verkehrsanordnung werden nach Art. 27 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 SVG geahndet.

Menzingen, 03. Dezember 2021

Einwohnergemeinde Menzingen
Zentrale Dienste